

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 1/2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch das neue Jahr beschäftigt uns mit den Problemen der Pandemie. Wie der im Februar veröffentlichte **Jahresbericht 2021** aber belegt, wird der Gerichtsbetrieb davon nur unwesentlich beeinträchtigt. Im abgelaufenen Berichtsjahr konnte weiterhin zeitnah Rechtsschutz gewährt werden.

Von den im **I. Quartal** zur Veröffentlichung freigegeben Entscheidungen dürfte ein Urteil des 2. Senats zur **Schätzung anhand der vom BMF herausgegebenen Richtsatzsammlung** von besonderem praktischen Interesse sein. Die Richtsatzsammlung kommt bei Betriebsprüfungen vielfach zur Anwendung, sie ist in jüngster Zeit aber wegen unzureichender Transparenz zunehmend in die Kritik geraten. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wurde die Revision gegen das Urteil vom 13. Oktober 2020 zugelassen. Der 6. Senat hatte sich mit der Frage der **Besteuerung von Einkünften eines Piloten** zu befassen, der seinen Wohnsitz in der Schweiz und seinen Arbeitsort aufgrund arbeitsvertraglicher Zuordnung im Inland hatte. Das Gericht hat die Anwendung der **Grenzgängerregelung** abgelehnt.

Es folgen sodann weitere leitsatzartig vorgestellte Entscheidungen des Finanzgerichts.

„Drei Fragen an ...“

am Ende des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe der neue **Präsident des Bundesfinanzhofs Dr. Hans-Josef Thesling**.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. Juni 2022**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Jahresbericht 2021

Der Jahresbericht 2021 liegt nun vor. Die Verfahrensabläufe sind von dem Andauern der Pandemie nicht nennenswert beeinträchtigt worden. Der Sitzungsbetrieb konnte durchgehend aufrechterhalten werden; zunehmend wurde auch die Videokonferenztechnik genutzt, die zwischenzeitlich in allen Verhandlungsräumen installiert worden ist.

Unter diesen Umständen ist es gelungen, die Verfahrenszeiten mit durchschnittlich 12,7 Monaten bei den Klagen und 3,3 Monaten bei den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wieder erfreulich kurz zu halten; damit bewegt sich das Finanzgericht Hamburg verglichen mit dem Bundesdurchschnitt weiterhin im Spitzenfeld.

Die Eingangszahlen waren mit 1.272 Verfahren gegenüber dem Vorjahr (1.323 Verfahren) erneut rückläufig. Besonders deutlich war der Rückgang wie schon in den Vorjahren bei den Kindergeldverfahren mit rund 20 % (Vorjahre rund 10 % und rund 20 %). Güteverfahren spielten mit 6 Neueingängen wie schon in den Vorjahren eine untergeordnete Rolle. Von den sechs Senaten des Gerichts wurden insgesamt 1.297 Klageverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erledigt. Durch den leichten Rückgang der Eingangszahlen konnte der Abbau älterer offener Verfahren gefördert, das Anwachsen des Bestandes jedoch nicht komplett verhindert werden. Dies war auch der personellen Situation geschuldet; das Gericht hatte in 2021 durchgängig eine Vakanz an offenen Richterstellen von 5 %.

Bei den streitig entschiedenen Verfahren waren knapp 22,4 % (Vorjahr 19,9 %) der Klagen ganz oder teilweise erfolgreich. Eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits (Änderung/Teiländerung der angegriffenen Bescheide) erfolgte in rund 40 % der Fälle, wie im Vorjahr wurde rund ein Drittel der Klagen zurückgenommen, dies zum Teil nach rechtlicher Erörterung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle konnte der Rechtsstreit vor dem Finanzgericht endgültig abgeschlossen werden. Die Rechtsmittelquote in den durch das Gericht streitig entschiedenen Verfahren blieb mit 30,2 % (Vorjahr 30,4 %) praktisch konstant, der Trend der rückläufigen Rechtsmittel der vergangenen Jahre hat sich damit stabilisiert.

Für 2022 ist eine deutliche Zunahme der elektronischen Kommunikation zu erwarten, für die Rechtsanwaltschaft und die Behörden ist sie ab Januar 2022 verpflichtend. Im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs werden in einer Pilotphase die im 6. Senat des Gerichts neu eingehenden Verfahren ausschließlich elektronisch geführt.

Die Jahresbilanz 2021 des Finanzgerichts Hamburg ist [hier](#) abrufbar.

Besonders interessante Entscheidungen

Schätzung anhand der Richtsatzsammlung des BMF

1. Die Schätzung anhand der Richtsatzsammlung als externer Betriebsvergleich ist eine anerkannte Schätzungsmethode in Fällen, in denen ein interner Betriebsvergleich, etwa durch Nachkalkulation, mangels verlässlichen Zahlenmaterials nicht möglich ist.

2. Die in der Literatur aufgeworfene Kritik an der Richtsatzsammlung greift vor dem Hintergrund nicht durch, dass die Richtsatzsammlung keinen normativen Charakter hat, sondern lediglich ein Hilfsmittel ist, das von den Finanzgerichten im Rahmen ihrer

richterlichen Würdigung nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls angewandt wird.

3. Gerade durch die große Spannweite der Rohgewinnaufschlagsätze für Gastronomiebetriebe (im Streitjahr 2014 zwischen 186 % und 400 %) kommt der Berücksichtigung des Einzelfalls besondere Bedeutung zu, die die Kritik an der statistischen Erhebung der den Richtwerten zugrundeliegenden Daten zurücktreten lässt.

Wird nach einer Außenprüfung die Buchführung des Steuerpflichtigen wegen gravierender Mängel verworfen und kommt es zur Schätzung von Erlösen, bedient sich die Finanzverwaltung regelmäßig der Richtsatzsammlung als Schätzungsgrundlage, die auf einem Vergleich der steuerlichen Ergebnisse anderer Betriebe der Branche beruhen, weil für einen internen Betriebsvergleich häufig angesichts der mangelhaften Buchführung die erforderlichen Daten fehlen. Das Zustandekommen der Richtsatzsammlung, die regelmäßig aktualisiert wird, ist zunehmend in die Kritik geraten und war auch Gegenstand einer kleinen Anfrage (Bt.-Drs. 19/3987). Der BFH hat die grundsätzliche Brauchbarkeit der Richtsatzsammlung bislang offengelassen (BFH-Beschluss vom 8.8.2019, X B 117/18, BFH/NV 2019, 1219; s.a. die nach dem Berichtsurteil ergangene Entscheidung vom 16.12.2021, IV R 1/18, BFH/NV 2022, 305, zu Begründungsanforderungen für den Ansatz eines an der oberen Grenze liegenden Rohgewinnaufschlagsatzes).

Im Streitfall ging es um Hinzuschätzungen bei einem Diskothek-Betrieb, einem Lokal und einer Bar. Das Gericht hat wegen der Mängel der Buchführung die Voraussetzungen für eine Schätzung dem Grund nach bejaht und bzgl. der Höhe von seiner eigenen Schätzungsbefugnis Gebrauch gemacht. Die vom Betriebsprüfer vorgenommene Nachkalkulation sei untauglich, weil Getränkerezepturen unbekannt gewesen seien und die Abgabe von Getränken zu Spezialpreisen nicht im Einzelnen habe nachvollzogen werden können. Der Senat hat für seine Schätzung die Richtsatzsammlung für Gastronomiebetriebe zugrunde gelegt und einen dem Mittelwert angenäherten Rohgewinnaufschlagsatz angewandt (300 % bei einer Spannweite von 186 % bis 376 % (in 2013) bzw. 400 % (in 2014)).

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH die Revision zugelassen. Ob der BFH die Kritik aufgreift und das Messer grundlegend an die Richtsatzsammlung anlegen wird, bleibt abzuwarten, hat er doch im Beschluss vom 8.8.2019 (X B 117/18, a.a.O.) die Anwendung der Richtsatzsammlung noch als eine anerkannte Schätzungsmethode angesehen.

Urteil vom 13.10.2020 ([2 K 218/18](#))¹, Revision eingelegt, Az. des BFH X R 19/21.

Zum Verhältnis von Art. 15 Abs. 3 DBA-Schweiz für Einsätze auf Schiffen oder Luftfahrzeugen zur Grenzgängerregelung nach Art. 15a DBA-Schweiz

Art. 15 Abs. 3 DBA-Schweiz ist lex specialis zu Art. 15a DBA-Schweiz bei der Besteuerung von Einkünften eines Piloten aus unselbständiger Arbeit mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeit in Deutschland.

Der Kläger war im Streitjahr 2017 bei seinem inländischen Arbeitgeber als Pilot tätig; arbeitsvertraglich war ihm der Arbeitsort A (im Inland) zugewiesen. Im Streitjahr war er ausschließlich auf Intercontinental- bzw. Langstrecken eingesetzt. Seinen Wohnsitz hatte er in der Schweiz, hierhin kehrte er nach seinen Arbeitseinsetzen zurück. Mit seiner Klage verfolgte der Kläger die Rückerstattung vom Arbeitgeber abgeführter Lohnsteuer unter Berufung auf die Grenzgängerregelung nach Art. 15a DBA-Schweiz.

¹ nachträglich zur Veröffentlichung freigegeben.

Der 6. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger mit seinen inländischen Einkünften in Deutschland steuerpflichtig sei. Aus dem DBA-Schweiz ergebe sich nichts Anderes. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DBA-Schweiz weise das Besteuerungsrecht für Vergütungen, die für unselbständige Arbeit, die an Bord von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr ausgeübt werde, dem Vertragsstaat zu, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung –im Streitfall in A – befinde. Die Grenzgängerregelung nach Art. 15a DBA-Schweiz stehe dem nicht entgegen, sei insbesondere nicht *lex specialis* gegenüber Art. 15 DBA-Schweiz. Dabei hat sich der Senat auf eine systematische und historische Auslegung gestützt und schließlich auf das Protokoll zur Änderung des DBA-Schweiz vom 12.3.2002 Bezug genommen, wonach Deutschland bis 2016 sein Besteuerungsrecht für bestimmte Mitglieder des Bordpersonals nicht wahrnahm. Diese Regelung sei nicht erforderlich gewesen, wenn das Bordpersonal unter die Grenzgängerregelung gefallen wäre. Hieraus leite sich her, dass Art. 15 Abs. 3 DBA-Schweiz *lex specialis* zu Art. 15a DBA-Schweiz sei. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Gerichtsbescheid vom 12.4.2021 ([6 K 179/19](#))², Revision eingelegt, Az. des BFH I R 22/21.

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung

1. In den Fällen des **§ 174 Abs. 3 AO** kann nur dann eine Änderung erfolgen, wenn der Steuerpflichtige auf eine irrije Rechtsansicht vertraut hat und ohne Änderungsmöglichkeit seine Rechte nicht weiterverfolgen konnte. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Steuerpflichtige die Möglichkeit gehabt hätte einen noch offenen Rechtsbehelf zu erweitern und diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat.

2. Der **Begriff des bestimmten Sachverhaltes** im Sinne von § 174 Abs. 3 AO ist nicht auf eine einzelne steuererhebliche Tatsache oder ein einzelnes steuerrechtlich bedeutsames Merkmal beschränkt, sondern erfasst den einheitlichen, für diese Besteuerung maßgeblichen Sachverhaltskomplex. Entscheidend ist, dass aus demselben unveränderten und nicht durch weitere Tatsachen ergänzten Sachverhalt andere steuerrechtliche Folgerungen noch in einem anderen Steuerbescheid gegenüber dem Steuerpflichtigen zu ziehen sind. Hierfür ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige Unterlagen eingereicht hat aus denen sich der Sachverhalt für das Finanzamt eindeutig und umfassend ergeben hat.

Urteil vom 2.12.2021 ([6 K 48/20](#)), rechtskräftig.

Bewertungsgesetz

1. Wird das **Gutachten zum Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts** gemäß § 198 BewG erst im Klageverfahren vorgelegt, trägt der Steuerpflichtige auch im Fall der (Teil-) Abhilfe grundsätzlich die gesamten **Kosten des Verfahrens** gemäß § 138 i.V.m. § 137 Satz 1 FGO.

2. Dies gilt auch, wenn das Finanzamt nicht unmittelbar nach Vorlage des Gutachtens zur Abhilfe bereit ist, sofern das Gutachten (noch) nicht den zu stellenden Anforderungen genügt.

Beschluss vom 28.10.2021 ([3 K 65/20](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer

1. **Renovierungskosten**, die nach dem tatsächlichen Auszug des Mieters getätigt werden, können grundsätzlich **als (vorweggenommene) Werbungskosten** abgezogen werden, wenn sie im Hinblick auf eine vom Steuerpflichtigen beabsichtigte Anschlussvermietung getätigt werden.

2. Besteht die Vermietungsabsicht im Zeitpunkt der Renovierung nicht fort bzw. ist sie nicht vom Steuerpflichtigen hinreichend nachgewiesen, und **nutzt er das Objekt künftig zu**

² nachträglich zur Veröffentlichung freigegeben.

eigenen Wohnzwecken, kommt regelmäßig ein **Abzug als nachträgliche Werbungskosten nicht in Betracht**. Bei wertender Gesamtschau fehlt es regelmäßig an einem Veranlassungszusammenhang zur beendeten Vermietung. Die kausale Mitverursachung durch Abnutzung des Mietobjekts durch den vormaligen Mieter wird bei wertender Betrachtung vollständig von der Tatsache überlagert, dass der Renovierungsaufwand vornehmlich dazu dient, das Mietobjekt zukünftig selbst nutzen zu können.

Urteil vom 5.11.2021 ([2 K 163/19](#)), rechtskräftig.

Nimmt ein Mitunternehmer seine Bank wegen diverser **Pflichtverletzungen aus einem Anlagevertrag** in Anspruch und verpflichtet sich die Bank zum Ersatz des Schadens, welcher dem Mitunternehmer durch die von der Bank **angeratene Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft** entstanden ist, so führt dies zu einem laufenden **Sonderbetriebsgewinn nach § 15 EStG**, wenn die Kommanditbeteiligung beim Kläger verbleibt (im Anschluss an BFH v. 17.03.2021, IV R 20/18).

Urteil vom 8.12.2021 ([2 K 53/19](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 6/22.

Kindergeld

Wird der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** wegen einer Kindergeldrückforderung der Wohnsitz-Familienkasse im Erhebungsverfahren tätig, etwa, indem er den Rückforderungsschuldner nach § 256 AO zur Zahlung auffordert, und stellt er trotz mehrfacher Aufforderung dieses Verhalten wegen seiner sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit zu unterlassen nicht ein, so kann er im Wege des **öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB** in Anspruch genommen werden.

Urteil vom 29.11.2021 ([1 K 185/21](#)), rechtskräftig.

Bei einer **teilstationären Unterbringung eines behinderten Kindes**, deren Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe vom zuständigen Träger übernommen werden, ist das dem Kind gezahlte Blindengeld und die Blindenhilfe neben der Eingliederungshilfe als zusätzlicher behinderungsbedingter Mehrbedarf in voller Höhe anzusetzen.

Gerichtsbescheid vom 6.1.2022 ([1 K 50/20](#)), rechtskräftig.

Kirchensteuer

Die **Erhebung des besonderen Kirchgelds** ist auch dann **verfassungsgemäß**, wenn der kirchenangehörige Ehegatte über einen nicht unerheblichen Eigenverdienst verfügt, auf den Kirchensteuer entfällt. Solange die auf den Eigenverdienst entfallende Kirchensteuer die Höhe des besonderen Kirchgelds nicht erreicht, ist davon auszugehen, dass der Lebenshaltungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten nicht bereits durch sein eigenes Einkommen gedeckt wird.

Urteil vom 2.11.2021 ([3 K 43/21](#)), rechtskräftig.

Stromsteuer

1. **Begünstigungsfähig als Strom** zur Stromerzeugung kann auch der **Verbrauch von der unmittelbaren Energieumwandlung vor- und nachgelagerten Prozessen** sein:

Transport von Brennstoff in ein Lager, seine Lagerung und der Weitertransport zur Stromerzeugungseinheit, die Rauchgasreinigung durch E-Filter und Transport und Lagerung von Chemikalien für die Rauchgasreinigung.

2. Die energiesteuerrechtliche Kuppelprodukte-Rechtsprechung des BFH und des EuGH ist auf die Stromsteuer übertragbar. In der Folge ist der Stromverbrauch von Prozessen nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG privilegiert, durch die Kuppelprodukte entstehen, bei deren Vermarktung ein Wettbewerbsverhältnis zu stromsteuerlich nicht privilegierten Produktionsbetrieben entsteht:

Abzug, Bearbeitung, Lagerung und Abtransport von industriell verwertbarer Asche und Gips.

3. Die restriktive, streng betriebsbezogene Sichtweise der Rechtsprechung zur Begünstigteigenschaft bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes kann nicht unmittelbar auf die Stromsteuerbefreiung zur Stromerzeugung übertragen werden, weil zwischen den Vorschriften des § 9b StromStG und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG entscheidende systematische und dogmatische Unterschiede bestehen.

4. Begünstigter der Stromsteuerbefreiung zur Stromerzeugung kann der Betriebsinhaber auch dann sein, wenn er sich unter den besonderen Umständen des Einzelfalls eines Dienstleistungsunternehmens bedient und das Personal des Dienstleistungsunternehmens in besonderer Weise weisungsabhängig und arbeitsteilig tätig wird.

Urteil vom 21.9.2021 ([4 K 19/20](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 31/21.

1. Die für die **Transformation des Strom-Outputs erforderlichen Prozesse** in den Maschinentransformatoren eines Kraftwerks zur Vorbereitung des Energietransports über das Höchstspannungsnetz sind **nicht stromsteuerbefreit** (im Anschluss an BFH, Urteil vom 30. April 2019, VII R 10/18, BFH/NV 2019, 1204, juris Rn. 17, 22).

2. Dies gilt unter den weiteren Voraussetzungen der einschlägigen BFH- und EuGH-Rechtsprechung nicht für die Transformation des Eigenbedarfsstroms in ebendiesen Maschinentransformatoren, die stromsteuerbefreit sein kann.

3. Der Stromverbrauch in Arbeitsgeräten wie Bohrmaschinen oder Schweißgeräten während Revisionsarbeiten am Kraftwerk ist nicht stromsteuerbefreit (im Anschluss an FG München, Urteil vom 14. Oktober 2010, 14 K 1121/07, juris, Rn. 18).

Urteil vom 26.10.2021 ([4 K 122/18](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

1. Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer **einstweiligen Anordnung**, mit dem die Antragstellerin die Feststellung begehrt, dass sie **nicht als Betrieb der Fleischwirtschaft dem Beschäftigungsverbot** nach dem Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) unterfällt (entgegen FG Nürnberg, Urteil vom 20.07.2021, 1 K 382/21).

2. Die Anwendung des Überwiegensprinzips nach § 6 Abs. 9 AEntG setzt voraus, dass es sich bei dem jeweils in Rede stehenden Betrieb um einen Mischbetrieb handelt. Handelt es sich dagegen bei dem zu beurteilenden Betrieb um keinen Mischbetrieb, richtet sich die Prüfung, ob dieser Betrieb einer Branche im Sinne des § 6 AEntG zuzuordnen ist, nicht nach dem Überwiegensprinzip; vielmehr unterfällt ein solcher Betrieb ohne Überwiegensprüfung kraft des von ihm verfolgten alleinigen Geschäftszweckes der im Katalog des AEntG aufgeführten Branche (Modifizierung der Rechtsprechung).

3. Ein Betrieb ist als Mischbetrieb einzuordnen, wenn er mehrere Geschäftszwecke, d.h. mehrere konkrete eigenständige Tätigkeitsbereiche verfolgt.

4. Die Herstellung von Nahrungsmitteln aus Fleisch sowie deren unmittelbare Portionierung und Verpackung ist als eine betriebliche Betätigung anzusehen, die dem Geschäftszweck der Fleischverarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 9 Satz 2 AEntG unterfällt.

5. Bei der Lagerung, Kommissionierung und dem Versand der Produkte handelt es sich hierbei um sog. Zusammenhangstätigkeiten, die der eigentlichen Haupt-tätigkeit - scil. der Herstellung von Nahrungsmitteln aus Fleisch - dienen, zu ihrer sachgerechten Ausführung notwendig sind und nach der Verkehrssitte üblicherweise von den Produzenten miterledigt werden.

6. Nicht alle Tätigkeitsbereiche eines Betriebes der Fleischwirtschaft unterfallen dem Fremdpersonaleinsatzverbot des § 6a Abs. 2 GSA Fleisch; einem Betrieb der Fleischwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 GSA Fleisch ist es nicht generell aufgrund von § 6a Abs. 2 GSA Fleisch untersagt, Fremdpersonal einzusetzen.

7. Die Vorschrift des § 6a Abs. 2 GSA Fleisch und das dort normierte **Fremdpersonaleinsatzverbot ist funktional zu verstehen**.

Beschluss vom 20.12.2021 ([4 V 77/21](#)), Beschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 1/22.

1. In Anwendung der EuGH-Rechtsprechung zu dem Tarifierungskriterium „von der für ... verwendeten Art“ ist der Wortlaut der Unterposition 4011 20 KN dann erfüllt, wenn die aus den objektiven Merkmalen und Eigenschaften erkennbare **Zweckbestimmung von neuen Kautschukreifen** die Verwendung im Wesentlichen auf dem Kraftfahrzeug ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn aus den objektiven Wareneigenschaften auch eine andere erhebliche, praktisch relevante, nicht in den Hintergrund tretende Verwendbarkeit auf dem Anhänger ersichtlich ist.

2. In die Unterposition 4011 9000 kann kein negatives Wesentlichkeitskriterium im Sinne einer Erwägung hineingelesen werden, dass ein anderer Reifen im Sinne der Unterposition 4011 9000 nicht - neben der Verwendbarkeit auf dem Anhänger - auch für die Verwendung auf dem LKW geeignet sein darf.

Urteil vom 23.11.2021 ([4 K 95/18](#)), rechtskräftig.

1. In Anwendung der EuGH-Rechtsprechung zu dem Tarifierungskriterium „von der für ... verwendeten Art“ ist der Wortlaut der Unterposition 4011 20 KN dann erfüllt, wenn die aus den objektiven Merkmalen und Eigenschaften erkennbare Zweckbestimmung von neuen Kautschukreifen die Verwendung im Wesentlichen auf dem Kraftfahrzeug ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn aus den objektiven Wareneigenschaften auch eine andere erhebliche, praktisch relevante, nicht in den Hintergrund tretende Verwendbarkeit auf dem Anhänger ersichtlich ist.

2. In die Unterposition 4011 9000 kann kein negatives Wesentlichkeitskriterium im Sinne einer Erwägung hineingelesen werden, dass ein anderer Reifen im Sinne der Unterposition 4011 9000 nicht – neben der Verwendbarkeit auf dem Anhänger – auch für die Verwendung auf dem LKW geeignet sein darf.

Urteil vom 23.11.2021 ([4 K 100/18](#)), rechtskräftig.

1. In einen **Essigaufguss eingelegte Maiskölbchen** unterfallen der Unterposition 2001 9097 KN.

2. Der Positionswortlaut "mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht" kann nicht einschränkend dahingehend ausgelegt werden, dass nur ein Haltbarmachen gemeint wäre.

Urteil vom 25.11.2021 ([4 K 274/17](#)), rechtskräftig.

Überwurfmuttern aus Messing, die dazu dienen, einen Duschschlauch mit einer Armatur und einer Handbrause zu verbinden, sind als Rohrverbindungsstücke aus Kupferlegierungen in die Unterposition 7412 2000 KN einzureihen.

Urteil vom 26.11.2021 ([4 K 65/18](#)), rechtskräftig.

Eine Einreihungsverordnung kann nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Zolltarifposition, die in der Verordnung genannt ist, im maßgeblichen Zeitpunkt noch existiert. Die Position 6815 KN ist nicht auf Endprodukte oder Waren mit einer definierten Form beschränkt.

Urteil vom 6.12.2021 ([4 K 9/18](#)), rechtskräftig.

Fette und Öle i.S.d. Position 1516 KN sind - von wenigen speziellen Ausnahmen abgesehen - nur Triglyceride. Umesterungen sind nur einreihungsunschädlich, wenn am Ende der Umesterung (wieder) ein Triglycerid steht.

Urteil vom 3.1.2022 ([4 K 40/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 18/22.

Sog. Heat and Moisture Exchangers (HME; auch Wärme- und Feuchtigkeitstauscher oder "künstliche Nase") werden in Pos. UPos 9021 9090 eingereiht. Sie werden am Körper getragen und ersetzen eine Körperfunktion.

Urteil vom 28.1.2022 ([4 K 155/18](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass die Phase I der Umbaumaßnahmen im Hause der Gerichte abgeschlossen werden konnte? Hiervon betroffen ist die Umgestaltung der Bibliothek, die sich nunmehr ausschließlich auf die 5. Etage erstreckt, sowie ein Sitzungssaal des Finanzgerichts, der jetzt, wie die anderen Säle, vom öffentlichen Raum aus zugänglich ist.

Zum guten Schluss drei Fragen an ...

Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs

Die Transparenz der Bundesrichterwahlen wird immer wieder in Frage gestellt. Nun hat das Thema auch Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden. Dort heißt es, dass die Wahl und die Beförderungentscheidungen für Richter an den obersten Bundesgerichten unter den Kriterien Qualitätssicherung, Transparenz, Vielfalt reformiert werden sollen.

Welche Auswahlkriterien sind Ihnen wichtig, sollten die Gerichte selbst mehr Einfluss auf die Auswahl ihrer Richter haben?

- ▶ Der alleinige Maßstab für die Auswahl ist Art. 33 Abs. 2 GG, der die Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung verlangt. Andere Kriterien anstelle oder zusätzlich sind nicht zulässig.

Innerhalb dieses Maßstabs ist häufig ein Spielraum möglich, der Differenzierungen zulässt. Aus Sicht eines Gerichtspräsidenten kommt es natürlich in erster Linie auf die richterlichen Fähigkeiten an, auf eine hohe Sach- und Fachkompetenz, an einem obersten Bundesgericht ganz besonders mit Blick auf die Fähigkeiten, über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus die Systemgerechtigkeit innerhalb des steuerrechtlichen Regelwerks zu bewerten und notwendige Schritte zur Rechtsfortbildung zu entwickeln.

Bei der Wahl von neuen Bundesrichterinnen und Bundesrichtern kann das jeweilige Bundesgericht systembedingt nur begrenzt auf die Auswahl Einfluss einnehmen. Die Wahl liegt in den Händen des Richterwahlausschusses. Meines Erachtens nehmen die 32 Mitglieder dieses Ausschusses, d.h. die 16 Justizministerinnen und Justizminister der Länder sowie die gleiche Anzahl von Bundestagsabgeordneten, ihre Aufgabe sehr verantwortungsvoll wahr. Dazu gibt der Präsidialrat des jeweiligen Gerichts für jeden Bewerber auf eine Bundesrichterstelle eine Stellungnahme zu dessen persönlicher und fachlicher Eignung ab.

Hinsichtlich der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Vorsitzendenamt bin ich sehr froh, dass der neue Bundesjustizminister zum bewährten Anforderungsprofil zurückgekehrt ist. Die Beförderung setzt also regelmäßig voraus, dass die Bewerberin / der Bewerber sich in einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit am jeweiligen Bundesgericht bewährt hat.

Die Eingangszahlen bei den Finanzgerichten sind seit mehreren Jahren kontinuierlich rückläufig. Dauert die Gewährung von letztverbindlichem Rechtsschutz insbesondere für Unternehmen zu lange?

Wie könnte hier aus Ihrer Sicht Abhilfe geschaffen werden?

► Die Ursachen für den langjährig anhaltenden Rückgang der Eingänge sind vielfältig. Neben der Abschaffung der kostenfreien Klagerücknahme dürfte eine wesentliche Ursache in der geänderten Arbeitsweise der Finanzverwaltung zu suchen sein. Die sich wandelnde Steuerfestsetzungs- und Prüfungspraxis der Finanzverwaltung mit ihrer zunehmenden Digitalisierung und Verstärkung ihres Risikomanagements sind hier zu nennen. Ob auch die nach wie vor zu langen Laufzeiten Grund dafür sind, dass finanzgerichtlicher Rechtsschutz weniger als früher in Anspruch genommen wird, vermag ich nicht zu beurteilen. Angesichts der verschiedenen möglichen Ursachen kann auch eine einzelne Maßnahme allein keine Abhilfe schaffen. Die effektive Rechtsschutzgewährung in angemessener Zeit ist immer noch die beste Werbemaßnahme der Justiz. Dazu gehört u.a. auch, lange Verfahrenslaufzeiten zu verkürzen. Ich bezweifle aber, ob dies allein schon ausreichend ist, die Tendenz der Eingangsrückgänge zu stoppen.

Seit 2013 gibt es nach dem Mediationsförderungsgesetz auch in der Finanzgerichtsbarkeit ein Güteverfahren, das in der Praxis aber eher ein Schattendasein führt. Nach allgemeiner Ansicht ist ein derartiges Verfahren beim BFH als reiner Rechtsinstanz ausgeschlossen, während die Durchführung von Erörterungsterminen im Sinne von § 79 Abs. 1 FGO theoretisch möglich, aber praktisch bedeutungslos ist.

Sollten aus Ihrer Sicht einvernehmlichen Streitlösungen auch vor dem BFH Raum gegeben werden?

► Die Meinungen über Güterichterverfahren in der Finanzgerichtsbarkeit sind sehr konträr. Die mir bekannten Erfahrungen sind bezogen auf erstinstanzliche Gütertermine überwiegend verhalten. Für den Bundesfinanzhof als reiner Revisionsinstanz sehe ich mit Blick auf die Konzentration auf Rechtsfragen keine Anwendungsbereiche für ein Güteverfahren. Natürlich steht es den Beteiligten jederzeit frei, ihren Steuerstreit einvernehmlich beizulegen. Ein Erörterungstermin ist im Revisionsverfahren hierzu aber nicht gebräuchlich. Ein solcher dient erstinstanzlich oft dazu, den streitigen Sachverhalt festzustellen und den Versuch einer Verständigung auszuloten. Das Revisionsverfahren zielt dagegen auf die Klärung einer streitigen Rechtsfrage.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.